

**DEUTSCHER  
WOHNBAU  
VERBUND**



**MHK**  
CORONAHILFE

## MHK-CORONAHILFE BRANCHENNEWSLETTER

➔ BAUEN/RENOVIEREN

# 04

### **Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,**

die Resonanz auf die Wiederöffnung von Geschäften und Ausstellungen am Montag war vielerorts positiv. Doch viele Menschen agieren noch spürbar vorsichtig. Nicht allein wegen der Ansteckungsgefahr. Die gestern veröffentlichte GfK-Studie legt weitere Gründe offen: Viele Erwerbstätige haben durch Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit bereits spürbare Einkommenseinbußen erlitten. Dies betrifft neben Angestellten auch viele Selbstständige im Handel und Dienstleistungsbereich, deren Einkünfte auf null gefallen sind. In der Folge befinden sich Einkommenserwartung und Konsumneigung „im freien Fall“, wie die GfK gestern mitteilte. Sprunghaft angestiegen, um 51 Prozent, ist hingegen die Sparquote – und das trotz Nullzinspolitik der EZB. Hinzu kommt die Unsicherheit der Deutschen, die davon ausgehen, dass die Coronakrise Deutschland in eine schwere Rezession stürzen wird. Dieses Bild zeigt, dass jetzt in der Kommunikation viel Fingerspitzengefühl notwendig ist. Nutzen Sie also alle Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende

Ihr MHK-Team

## CRONBANK Assekuranzservice schützt gegen Forderungsausfälle

Nach Ansicht von Wirtschaftsauskunfteien wird die Corona-Krise die Zahl der Firmen- und Privatinsolvenzen in Deutschland steigen lassen. Eine Zunahme von rund 10 Prozent wird für das laufende Jahr im Bereich der Privatinsolvenzen erwartet.

Für Unternehmen können die mit einer Privatinsolvenz verbundenen Forderungsausfälle – vor allem wenn es zu mehreren solchen Ausfällen kommt – gleichermaßen existenzbedrohend werden.

Die CRONBANK unterstützt Fachhandel und -handwerk hier mit einer maßgeschneiderten Versicherung gegen Forderungsausfall – auch bei Privatkunden! Unternehmen sichern sich hierbei gegen das Risiko ab, dass ein Kunde die Rechnung für ein bereits geliefertes Produkt bzw. eine durchgeführte Dienstleistung nicht begleichen kann.

Mit diesem Angebot des CRONBANK Assekuranzservice können Fachhändler und -handwerker auch in der Corona-Krise gelassen ihrer liebsten Beschäftigung nachgehen: mit viel Engagement und Kreativität die individuellen Träume ihrer Kunden realisieren. Ganz ohne den lästigen Gedanken, was wäre wenn ...



## Liquiditätshilfe für Handel, Kultur und kleine Unternehmen

Unternehmen, die coronabedingt im Jahr 2020 mit einem Verlust rechnen, erhalten eine Liquiditätshilfe. Sie können daher ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr.

Mit dieser Maßnahme sollen für kleine Unternehmen und Selbständige im Handel, in der Kultur und im Gastrobereich notwendige Liquidität geschaffen werden, unabhängig davon, ob die Geschäfte weiterhin geschlossen bleiben oder in dieser Woche geöffnet wurden.

[Die konkreten Details werden in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums \(BMF\) geregelt.](#)

Zusätzlich zu den bereits ergriffenen Maßnahmen ermöglichen die Bundesregierung jetzt einen **pauschalierten Vorschuss auf den Verlustrücktrag**. Diese Liquiditätshilfe unterstützt Unternehmen schnell und unbürokratisch. Das Geld steht den Unternehmen ohnehin zu. Mit der Regelung wird dafür gesorgt, dass sie es auch rasch bekommen. Das stärkt die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen.

Die beschlossene Pauschalierung bringt für die betroffenen Unternehmen eine **entscheidende Vereinfachung**. Gerade in der aktuellen Situation ist der für 2020 zu erwartende coronabedingte Verlust vielfach nur schwer zu bestimmen. Die üblicherweise erforderlichen Nachweise sind für die Verwaltung und die Steuerpflichtigen mit einem hohen Aufwand verbunden. Diese fallen durch das Pauschalverfahren weg. Betroffene Steuerpflichtige mit Gewinn- und Vermietungseinkünften können die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2019 jetzt auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG) beantragen. Von einer Betroffenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null Euro herabgesetzt wurden.

**Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15% der maßgeblichen Einkünfte**, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. eine Million Euro bzw. zwei Millionen Euro bei Zusammenveranlagung). Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. **Eine Überzahlung wird erstattet.**

**Rechenbeispiel:** Wenn es dem Unternehmen wieder besser geht und es wider Erwarten im Jahr 2020 doch Gewinn macht, zahlt der Unternehmer diese Finanzspritze wieder zurück. Solange das Unternehmen Verluste ausweist, muss sie nicht zurückgezahlt werden. **Beispiel:** A hat für das Jahr 2019 Vorauszahlungen zur ESt i.H.v. 20.000 Euro entrichtet. Sein für 2019 voraussichtlich erwarteter Gewinn beläuft sich auf 80.000 Euro. Für das Jahr 2020 wurden Vorauszahlungen i.H.v. 6.000 Euro je Quartal festgesetzt. Die Zahlung für das erste Quartal 2020 hat er zum

gesetzlichen Fälligkeitstermin (10.03.2020) geleistet. Aufgrund der Covid-19-Krise bricht sein Umsatz auf null Euro ein. Seine Fixkosten laufen unverändert weiter. Er beantragt unter Darlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beim Finanzamt eine Herabsetzung seiner Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro. Das Finanzamt setzt antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung i.H.v. 6.000 Euro. Zusätzlich beantragt er im Hinblick auf den erwarteten Verlust für 2020 die Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 im pauschalierten Verfahren. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von 12.000 Euro (15% von 80.000 Euro) auf 16.000 Euro herab. Das Finanzamt erstattet die Überzahlung i.H.v. 4.000 Euro. Also bekommt der Unternehmer insgesamt 10.000 Euro ausgezahlt.

*juris-Redaktion*

*Quelle: Pressemitteilung des BMF Nr. 8/2020 v. 23.04.2020*

## WISSENSWERTES

### Einheitlicher Arbeitsschutz gegen das Coronavirus

Sicherheit und Gesundheitsschutz haben oberste Priorität, wenn es um Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie geht. Dem Arbeitsschutz kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat dazu letzte Woche gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Dr. Stefan Hussy, den Arbeitsschutzstandard COVID 19 vorgestellt.

Der Katalog enthält folgende Eckpunkte: Arbeitsschutzexperten einbinden und arbeitsmedizinische Vorsorge ausweiten, dafür sorgen, dass Mitarbeiter nicht krank zur Arbeit kommen, Kontakte unter Beschäftigten auf ein Minimum reduzieren, Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern einhalten, bei nicht vermeidbarem Kontakt Mund-Nasen-Schutz bereitstellen, zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen, Mitarbeiter aktiv unterstützen und verständlich kommunizieren, arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen und Risikogruppen besonders schützen sowie betriebliche Routinen zur Vorsorge erarbeiten. Die ausführlichen Anforderungen zum Sars-CoV-2-Arbeitsschutzstandard finden Sie in [einem PDF des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).



### Deutschlandweite Maskenpflicht

Als Angela Merkel letzte Woche die Wiederöffnung von Geschäften bis 800qm ankündigte, war von einer Maskenpflicht keine Rede – wohl aber von der dringenden Empfehlung, in öffentlichen Nahverkehrsmitteln und beim Einkaufen eine Maske zu tragen. Inzwischen haben alle Länder eine Maskenpflicht angekündigt. Bei dieser Maskenpflicht wird in erster Linie von öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften gesprochen.

Da es jedoch ganz grundsätzlich darum geht, die Öffnung von Unternehmen voranzutreiben und gleichzeitig die weitere Verbreitung von Corona zu hemmen, sollten auch Handwerksbetriebe bei einem Kontakt zu Fremden – egal ob in der Ausstellung oder beim Kunden zuhause – eine Maske tragen und nicht auf „Lücken“ in einer Anwendung der Vorschrift spekulieren.

**UNSERE EMPFEHLUNG FÜR HANDEL UND HANDWERK:** Tragen Sie den Mundschutz überall, wo es zu Kundenkontakten kommt, egal ob im Unternehmen oder außerhalb. Die Maskenpflicht gilt wie folgt:

**Baden-Württemberg:**

Ab 27. April in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Bayern:**

Ab 27. April in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Berlin:**

Ab 27. April im öffentlichen Personennahverkehr.

**Brandenburg:**

Ab 27. April in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Bremen:**

Ab 27. April in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Hamburg:**

Ab 27. April in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Hessen:**

Ab 27. April in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Ab 27. April im öffentlichen Personennahverkehr gilt Maskenpflicht. In Geschäften gilt die dringende Empfehlung, eine Maske zu tragen.

**Nordrhein-Westfalen:**

Ab 27. April in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Niedersachsen:**

Ab 27. April in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Rheinland-Pfalz:**

Ab 27. April in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Saarland:**

Ab 27. April in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Sachsen:**

Bereits seit Montag in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Sachsen-Anhalt:**

Seit gestern, 23. April, in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Schleswig-Holstein:**

Ab 29. April in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

**Thüringen:**

Ab heute, 24. April, in Geschäften und im öffentlichen Personennahverkehr.

Impressum | Herausgeber | Redaktion

MHK Group AG

Bereich Unternehmenskommunikation

 [coronahilfe@mhk.de](mailto:coronahilfe@mhk.de)

 06103 / 391 789

Folgen Sie uns auf

 **LinkedIn**

**MHK**  
GROUP

Wenn Sie diesen Newsletter nicht länger erhalten wollen, klicken Sie [hier](#).

